

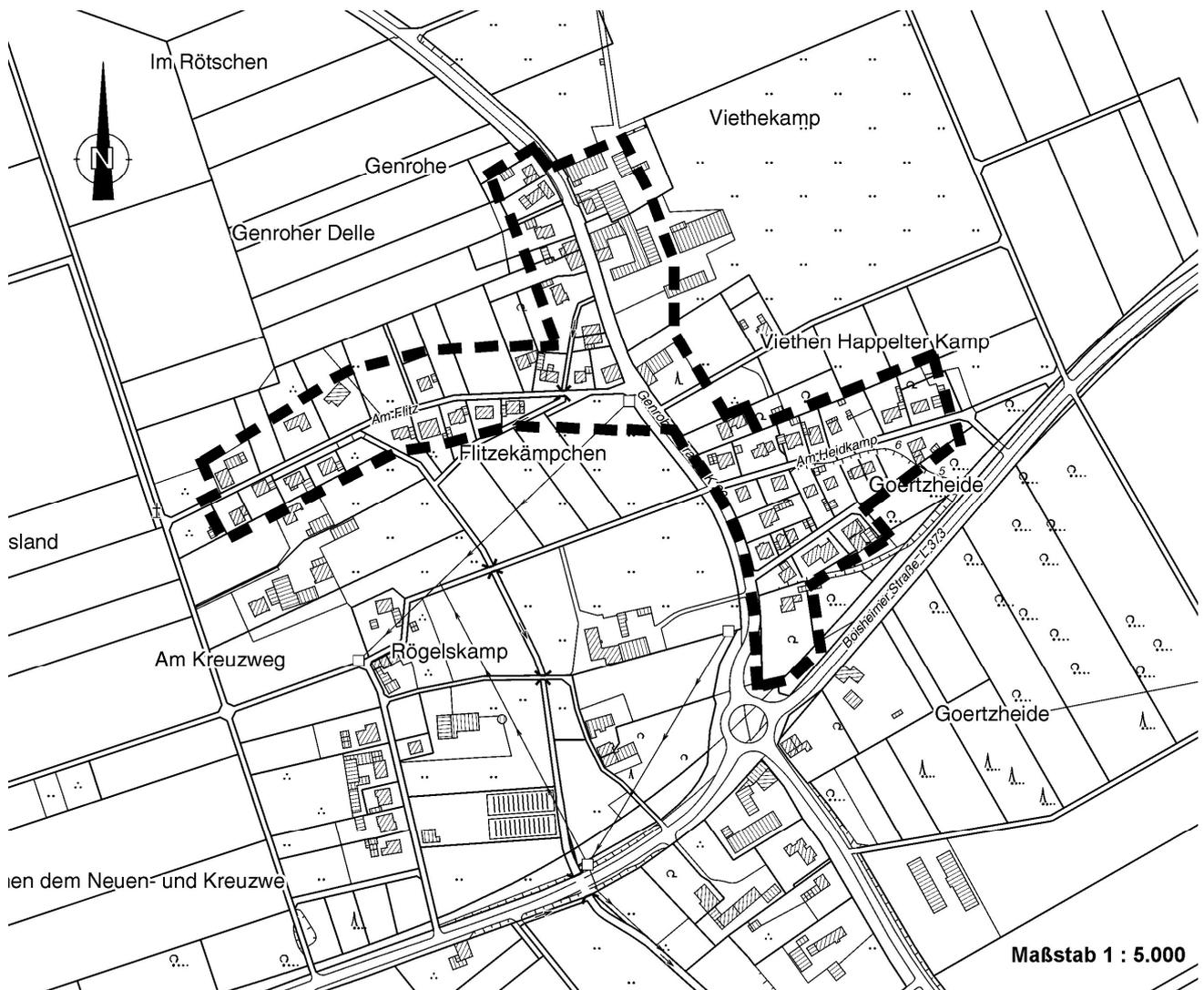
Außenbereichssatzung der Gemeinde Brügg gemäß § 35 BauGB für den Bereich „Genrohe“ vom 04.05.2006

Arbeitsexemplar

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666/SGV.NRW. 2023) in Verbindung mit § 35 Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) hat der Rat der Gemeinde Brügg am 04.05.2006 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Außenbereichssatzung "Genrohe" ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten, durch Umrandung kenntlich gemachten Ausschnitt aus der Deutschen Grundkarte 1 : 5000. Der Kartenausschnitt ist Bestandteil dieser Satzung.



§ 2 Zielsetzung

Ziel dieser Satzung ist die bauliche Entwicklung Genrohes in einen geordneten städtebaulichen Rahmen zu lenken, der das typische Siedlungsbild bewahrt und die Entwicklung der landwirtschaftlichen Betriebe unterstützt.

§ 3 Zulässigkeit von Vorhaben

Für den Geltungsbereich dieser Satzung wird bestimmt, dass Wohnzwecken sowie kleineren Handwerks- und Gewerbebetrieben dienenden Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) nicht entgegengehalten werden kann, dass sie der Darstellung im Flächennutzungsplan der Gemeinde Brüggen über Flächen für die Landwirtschaft und Wald widersprechen oder die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen.

§ 4 Maß und Art der Wohnbebauung

Für den Geltungsbereich dieser Satzung wird im Sinne des § 35 Abs.6 BauGB und des § 12 BauO NRW 2000 bestimmt, dass sich Wohnzwecken dienende Gebäude durch Einhaltung folgender Bestimmungen nach Art und Maß dem landschafts- und ortstypischen Erscheinungsbild anpassen müssen:

- (1) Auf Grundstücken, die nach dem 01.09.2005 durch Teilung neu entstanden sind, ist die Errichtung von Wohngebäuden nur zulässig, wenn das Grundstück mindestens 440 m² groß und mindestens 15 m breit ist. Maßgeblich für die Bestimmung der Mindestgrundstücksbreite ist die öffentliche Verkehrsfläche, von der aus die Erschließung des Grundstückes erfolgt.
- (2) Es dürfen nur eingeschossige Einzelhäuser errichtet werden.
- (3) Pro Gebäude sind nur maximal zwei Wohnungen zulässig.

§ 5 Umweltbelange

Um die zulässigen Vorhaben in einer flächensparenden, die Bodenversiegelung auf das notwendige Maß begrenzenden und den Außenbereich schonenden Weise auszuführen, wird festgelegt:

- (1) Terrassen, Stellplätze, Zufahrten und Zuwegungen dürfen in ihrer Summe 20 % der Grundstücksgröße nicht übersteigen.
- (2) Der Bodenversiegelungsgrad dieser Flächen darf in der Summe 50 % nicht übersteigen. Allgemein werden wassergebundene Decken, Schotterflächen und Schotterterrassen als nicht versiegelte Flächen angesehen. Bei allen anderen Befestigungsarten muss der Versiegelungsgrad nachgewiesen werden.

§ 6 Ausnahmen

Entstehen bei einzelnen Grundstücken unbillige Härten aufgrund der Festsetzungen dieser Satzung, so kann nach Abwägung im Einzelfall abgewichen werden, wenn die Zielsetzungen dieser Satzung nicht beeinträchtigt werden.

§ 7 Außerkrafttreten von Vorschriften

Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Außenbereichssatzung der Gemeinde Brüggen für den Bereich „Genrohe“ vom 22. Dezember 1993 außer Kraft.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Ablauf des Erscheinungstages des Amtsblattes für den Kreis Viersen, in dem sie bekannt gemacht wird, in Kraft.

Zu dieser Satzung gehört eine Begründung

Der Entwurf der Außenbereichssatzung „Genrohe“ hat gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB nach öffentlicher Bekanntmachung vom 23.03.2006 in der Zeit vom 31.03.2006 bis einschließlich 02.05.2006 öffentlich ausgelegen.

Brüggen, den 03.05.2006

gez. Gottwald

Bürgermeister

Die vorstehende Satzung einschließlich Übersichtsplan wurde am 04.05.2006 gemäß §§ 7 und 41 GO NRW in Verbindung mit § 35 Abs. 6 BauGB durch den Rat der Gemeinde Brüggen beschlossen.

Brüggen, den 05.05.2006

gez. Gottwald

Bürgermeister

Der Satzungsbeschluss des Rates der Gemeinde Brüggen vom 04.05.2006 wurde gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am 18.05.2006 ortsüblich bekannt gemacht. In der Bekanntmachung wurde auf die Vorschriften der §§ 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 und Abs. 4, 215 Abs. 1 BauGB und § 7 Abs. 6 GO NRW hingewiesen.

Die Satzung ist am 19.05.2006 in Kraft getreten.

Brüggen, den 22.05.2006

gez. Gottwald

Bürgermeister